

Zusammenfassende Erklärung
zum Bauleitplanverfahren des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3
-„Solarpark Steinfeld“-
der
Gemeinde Steinfeld
Kreis Rendsburg-Eckernförde



Stand
Oktober 2023



Maria-Goeppert-Straße 1
23562 Lübeck
Tel.: 0451-317 504 50
Fax : 0451-317 504 66
Mail: luebeck@bcsg.de

Rechtsgrundlage

Gemäß § 10 a BauGB ist dem Bebauungsplan (B-Plan) eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im B-Plan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Die Gemeinde Steinfeld wird einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Aufgrund mehrerer Anfragen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bahnstrecke Neumünster - Heide, die durch das Gemeindegebiet führt, hat die Gemeinde im März 2021 einen Grundsatzbeschluss gefasst, nach dem im Gemeindegebiet nur auf geeigneten Potentialflächen und in einem ersten Schritt nicht mehr als 20 ha Gebietsumfang Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen werden sollen.

Die Gemeinde Steinfeld verfolgt mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 3 die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Sinne der Vorgaben der Landesplanung und Raumordnung realisiert werden sollen.

Insgesamt ist das wesentliche Ziel der Planaufstellung die Schaffung der erforderlichen bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der vorgenannten Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf den Flächen des B-Plans Nr. 3 in der Gemeinde Steinfeld.

Berücksichtigung der Umweltbelange

In der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB wurden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfasst. Der entsprechende Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und legt die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung zum Ausgleich der Umweltauswirkungen fest. Die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden, umweltrelevanten Aspekte wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt.

Im Folgenden sind die zu erwartenden erheblichen vorteilhaften und erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie die für die gesamte Umweltprüfung relevanten Inhalte des B-Planes Nr. 3 kurz zusammenfassend dargestellt:

Tab. 1: Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange

Umweltbelange und Prüfpunkte	Erhebliche Auswirkungen
<i>Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB</i>	
Mensch	Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch sind überwiegend positiv zu bewerten . Mit Umsetzung des Vorhabens wird ein Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung der Gesellschaft geleistet. Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte oder auf das Plangebiet einwirkende erhebliche Emissionsbelastungen sind nicht zu befürchten.

<p>Fläche und Boden</p>	<p>Vorhabenbedingt sind Eingriffe in den Boden für die Errichtung der Solarmodule und Anschluss Technik notwendig. Aufgrund des Befahrens der Fläche mit Baufahrzeugen kann es zu Verdichtungen kommen. Die Bodenarbeiten zur Verlegung der Kabel führen punktuell zu einer Durchmischung des Bodens. Da es sich im Gebiet jedoch ohnehin um durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen beeinflusster (gepflügter) Böden handelt, sind diese Auswirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu bewerten.</p>
<p>Pflanzen</p>	<p>Das Vorhaben hat durch die Veränderung von Bodenbewirtschaftung positive Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Beeinträchtigungen der Gehölzbestände (Knicks) können durch die festgesetzten Schutzstreifen ausgeschlossen werden. Durch den Zaunbau nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.</p>
<p>Tiere</p>	<p>Das Planungsgebiet hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere. Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen und Vorgaben zur Knickpflege für Eingriffe in den Gehölzbestand tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Spezielle artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG gilt nachstehende Regelung. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.</p> <p>Bei Einhaltung der nachstehend aufgelisteten Regelung sind Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht gegeben.</p> <p><u>Regelung:</u> Vermeidung durch bauzeitliche Regelung Keine Eingriffe in Vegetationsstrukturen außerhalb des Brut-Aufzuchtzeitraumes zwischen dem 1.3. - 30.9. eines jeden Jahres. Sind Bautätigkeiten begonnen, dürfen sie mit Unterbrechung bis maximal 7 Tagen fortgeführt werden. Sind Bautätigkeiten während der Ausschlusszeiten erforderlich, ist ein fachkundiger Nachweis zu erbringen, dass keine Brutstätten besetzt sind.</p>
<p>Landschafts- und Ortsbild</p>	<p>Durch die Etablierung von großflächigen technischen Einrichtungen und die dadurch bedingte gleichmäßige Farbgebung der Landschaft (es werden keine jahreszeitlichen Wechselbilder erkennbar) ändert sich das Landschaftsbild. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bahntrasse und insbesondere durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung erfolgt durch die Planung keine Inanspruchnahme von Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild. Von der Anlage der Solarmodule selbst gehen keine optisch störenden Fernwirkungen aus. Aus südlicher Richtung ist das Gebiet trotz der dortigen Bahnlinie und des Landesstraße abschnittsweise landschaftsoffen. Dieses könnte zu visuellen Beeinträchtigungen der dortigen Anwohner führen. Zur Vermeidung und Minderung einer solchen Beeinträchtigung sind Sichtschutzpflanzungen umzusetzen.</p>
<p>Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>	<p>Für das Plangebiet sind weder archäologische Baudenkmale noch andere ur- und frühgeschichtliche Fundplätze bekannt. Auswirkungen und/oder Änderungen bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens sind nicht erkennbar.</p>

Wechselwirkungen	Wechselwirkungen, die aufgrund besonderer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine große Wirkungsempfindlichkeit aufweisen, kommen im Plangebiet nicht vor.
-------------------------	--

Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen umfassen

- den Verzicht auf flächige Versiegelung oder Teilversiegelung zum Schutz von Boden und Vegetation,
- die Begrenzungen der zulässigen Höhe der Modulflächen zum Schutz des Landschaftsbildes,
- die Standortwahl für das Vorhabengebiet in einem bereits vorgeprägten Bereich.

Minimierungsmaßnahmen

Die Minimierungsmaßnahmen umfassen:

- Nutzung des vorhandenen Wegesystems,
- Nutzung der vorhandenen Feldzufahrten und Knickdurchbrüche für die erforderlichen Querverbindungen zwischen den Modulflächen,
- Sicherung der Durchlässigkeit des Gebietes für Tiere,
- Sicherung eines vom Vorhaben nicht berührten Korridors.

Ausgleichsmaßnahmen

Im vorliegenden Fall befinden sich innerhalb des Plangebietes bzw. direkt angrenzend Biotoptypen mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt. Diese werden von der Planung nicht negativ beeinflusst, da sie außerhalb der überbaubaren Flächen liegen und ein ausreichender Abstand zu ihnen eingehalten wird.

Im Bereich der von den Planungen überbauten Flächen liegen somit lediglich Biotoptypen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Acker, Einsaatgrünland, artenarmes Wirtschaftsgrünland, sonstiger Graben). Die Fläche dient gegenwärtig überwiegend der Landwirtschaft als Ackerfläche und Grünland. An den Rändern und innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Knickstrukturen als gesetzlich geschützte Biotope. Wegen der spezifischen Auswirkungen großflächiger Solaranlagen auf die Naturgüter und das Landschaftsbild können die Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 09.12.2013“ (Amtsbl. Schl.-H. 2013, S. 1170) bezüglich der dort angegebenen Kompensationsanforderungen nur begrenzt angewendet werden. Aufgrund der in der Regel geringeren Eingriffsschwere bei flächenhaften Solaranlagen können abweichende Kompensationsansätze wie folgt angewendet werden:

Nach Beratungserlass vom 01.09.2021 sind „für die Anlagenteile innerhalb des umzäunten Bereichs Kompensationsmaßnahmen zur Einbindung der Anlagen in die Landschaft und zum Ausgleich bzw. Ersatz betroffener Funktionen des Naturhaushalts im Verhältnis von 1: 0,25 herzustellen. Eingrünungsmaßnahmen und größere ungestörte Freiflächen zwischen den Teilflächen der Anlage (Querungskorridore) können angerechnet werden und führen zu einem reduzierten Kompensationserfordernis. Für Solar-Freiflächenanlagen in oder auf Gewässern ist i.d.R. der Kompensationsbedarf im Verhältnis 1:0,25 (ohne Reduktionsmöglichkeit) in Bezug auf die installierte Kollektorfläche zu ermitteln...Bei vollständiger Umsetzung der oben (im Erlass unter Punkt D, vgl. Punkt 6.1 der Vorhabenbeschreibung, Anm. d. Verf.) definierten naturschutzfachlichen Anforderungen an die

Ausgestaltung von Solar-Freiflächenanlagen kann eine Reduzierung der Kompensationsanforderungen bis auf den Faktor 1:0,1 erfolgen. (Punkt E Beratungserlass)“

Die zu installierende Kollektorfläche im Plangeltungsbereich umfasst aufgerundet ca. 16 ha (155.976 qm). Ohne Reduzierungsansatz über die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und Anrechnung der Grundfläche der ausgewiesenen Abstandstreifen ergibt dieses bei Ansatz eines Ausgleichs von 1:0,25 ein **Ausgleichserfordernis von 38.994 qm oder gerundet 3,90 ha**.

Die Kompensation erfolgt des flächenbezogenen Eingriffs und der Änderung des Landschaftsbildes wegen innerhalb des Plangeltungsbereiches. Als Kompensation des flächenbezogenen Eingriffs werden 1,6 ha aus dem Flurstück 3 (innerhalb des Plangeltungsbereiches) gemäß § 9 (1) 20 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild erfolgt die Umsetzung einer Sichtschutzpflanzung nördlich der Bahn auf einer Länge von 530 m und nördlich der Landesstraße L 316 über 230 m Länge. Die nach § 9(1) 25 a BauGB festgesetzte Pflanzung erfolgt in einer Breite von 5,00 m, 5-reihige ebenerdige Heckenstruktur, Pflanzabstand 0,80 m innerhalb der Reihe, Reihenabstand 1,00 m, versetzt auf Lücke und pyramidal aufgebaut. Die Reihenanzahl von mindestens 5 soll dem blickdichten Sichtschutz dienen. Die Artenzusammensetzung ist in Text (Teil B) des Bebauungsplanes festgelegt. Entwicklungsziel ist die Ausmagerung der gesamten Bodenflächen, auch derjenigen, die mit Modulen überstellt sind. die Einzelmaßnahmen sind in der Begründung zum Bebauungsplan (Punkt 6.4) dargelegt und in Text (Teil B) festgesetzt.

Der Zaun zur Einfriedung einzelner Solarmodulbereiche wird an insgesamt vier Stellen durch die vorhandenen Knicks geführt werden müssen. Hierfür sind keine Knickdurchbrüche im Sinn der Beseitigung eines Knickabschnittes erforderlich. Die Zäune werden unter Einhaltung der festgesetzten Sicherung der Durchlässigkeit für Tiere (Geländeabstand) durch den Knick geführt. Diese Maßnahme ist als Eingriff in einen Knick zu bewerten und entsprechend auszugleichen. Pro Zaunquerung, die mit einer Beeinträchtigung von 1 m Knicklänge bewertet wird, ist als Ausgleich die Neuanlage von 2 m Knick erforderlich.

Die mit Modulen bestückten Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches benötigen für den Aufbau, die Bewirtschaftung und aus Gründen des Brandschutzes (Feuerwehrezugang) Verbindungen. Die Verbindung und Erreichbarkeit der Modulflächen erfolgt nördlich der Bahn innerhalb des dortigen Abstandstreifens, der nördlich der dortigen Sichtschutzpflanzung in einer Breite von 8 m erhalten bleibt. Hierzu sind insgesamt vier Knickdurchbrüche zu je 4m Länge erforderlich, die durch jeweils im Verhältnis 1: 2 durch die Neuanlage eines Knicks auszugleichen sind. **Im Plangebiet sind für die Neuanlage von Knicks und damit für die Kompensation der oben benannten Eingriffe Knickneuanlagen von 40 m Länge festgesetzt.**

Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und ihre Berücksichtigung gem. § 3 (1) BauGB und § 3 (2) BauGB

Die frühzeitige Information der Bürgerinnen und Bürger fand am **26.02.2022** durch eine Informationsveranstaltung mit anschließender Anhörung auf der Sitzung der Gemeindevertretung am **07.03.2022** statt. Danach waren die Unterlagen auf der Homepage des Amtes Mittelholstein einsehbar.

Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht.

Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit **vom 27.07.2022 bis einschließlich 31.08.2022** während der Dienststunden **nach § 3 Abs. 2 BauGB** öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB fand

parallel zur Behördenbeteiligung und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB statt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, im Amtsblatt des Amtes Mittelholstein am 19.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> ins Internet eingestellt.

Es sind 2 Stellungnahmen im Zuge der Auslegung und Beteiligung nach §§ 3(2) BauGB eingegangen. Die Anregungen wurden dahingehend berücksichtigt, dass ein Blendgutachten erarbeitet und dessen Ergebnisse in die Planunterlagen eingearbeitet wurden. Unter Berücksichtigung der Sichtaspekte wurden umfassende Sichtschutzpflanzungen festgelegt. Die Inhalte des Blendgutachtens hatten eine erneute Auslegung zur Folge.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung und der Träger der sonstigen öffentlichen Belange sowie ihre Berücksichtigung gemäß § 11 LaPlaG und § 4 (1) BauGB sowie § 4 (2) und 4a (3) BauGB einschließlich jeweils der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

§ 11 LaPlaG und § 4 (1) BauGB einschließlich der Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidungen/-ergebnisse

Mit Schreiben vom 05.04.2022 erfolgte die Planungsanzeige nach § 11 LaPlaG (Landesplanungsgesetz) und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) durch Versendung des Vorentwurfes in Form der Planzeichnung und der Begründung sowie der Scoping-Unterlagen zum Umweltbericht.

Seitens der zu beteiligenden Behörden sind im Wesentlichen die Stellungnahmen der Landesplanung (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, 24171 Kiel vom 08.06.2022) und vom Kreis Rendsburg-Eckernförde (vom 09.05.2022) zu beachten. Das Archäologische Landesamt wurde im Vorfeld beteiligt. Die Hinweise sind beachtet. Die SH-Netz AG hat mit Schreiben vom 23.06.2022 dem Antrag des Vorhabenträgers auf Anbindung an das Netz zugestimmt. Die Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (vom 09.05.2022) und vom Eisenbahn-Bundesamt (vom 20.04.2022) und der Deutschen Bundesbahn (vom 04.05.2022) sind im Zuge der Umsetzung der Planung durch den Vorhabenträger zu beachten.

Für die Bauleitplanung der Gemeinde sind die Anforderungen der Landesplanung und des Kreises in Bezug auf die Darlegung der Standortentscheidung für den Solarpark und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden zu ergänzen. Grundsätzlich sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Die Abstimmung ist zwischenzeitlich erfolgt. Eine Übersicht zu den geplanten Freiflächensolaranlagen in den Nachbargemeinden ist zur Information beigelegt. Des Weiteren weist der Kreis Rendsburg-Eckernförde auf die Darlegung der Standortentscheidung in Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet hin. Dieses muss im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgen und in die Begründung zum VBPL Nr. 3 eingefügt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren aufzustellen. Dieses wird nur mit einem leichten Zeitversatz gelingen.

§ 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB einschließlich der Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidungen/-ergebnisse

Vom **27.07.2022 bis einschließlich 31.08.2022** erfolgte die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange **gem. § 4 Abs. 2 BauGB** parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Seitens der zu beteiligenden Behörden sind im Wesentlichen die Stellungnahmen des Kreises Rendsburg-Eckernförde (vom 31.08.2022), des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (LBV SH, vom 24.08.2022) und des Amtes Mittelholstein vom 02.08.2022 zu beachten.

Der LBV SH bat aufgrund interner Personalwechsel um eine Fristverlängerung bis 28.09.2022; der LBV SH wurde im Zuge der erneuten, eingeschränkten Auslegung **nach § 4a Abs. 3 BauGB** erneut beteiligt (s.u.). Das Amt Mittelholstein wies in seiner Stellungnahme auf die vorhandene Bebauung südlich der L 316 und Bahntrasse und den vorhandenen Grundsatzbeschluss der Gemeinde Hanerau-Hademarschen zu Abständen von PV-Anlagen zur Wohnbebauung hin. Der Kreis RD weist in seiner Stellungnahme u.a. auf die fehlende Standortbegründung und durchzuführenden Natur- und Tierschutzmaßnahmen hin.

Gem. **§ 4a Abs. 3 BauGB** ist der geänderte Entwurf erneut öffentlich auszulegen. Die Auslegung fand vom **19.09.2022 bis einschließlich 06.10.2022** statt. Im Rahmen der erneuten Auslegung wurden die Stellungnahmen des Kreises RD und des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport berücksichtigt. Aufgrund deren Anregungen fand eine zusätzliche Abstimmung mit den Nachbargemeinden statt und die Ergebnisse des Standort-Konzeptes für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Steinfeld wurden in der Begründung konkretisiert. Weiterhin wurden die Festsetzungen zur Begründung im Plangebiet und zum erhöhten Faktor für das Kompensationserfordernis ergänzt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Standortalternativen

Die Prüfung der Standortalternativen ist im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt. Für die Standortsuche orientiert sich die Gemeinde an der vorliegenden Potentialstudie des Amtes Mittelholstein sowie an das Standort-Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das für die Gemeinden Steinfeld und Hanerau-Hademarschen erstellt wurde. Im Flächennutzungsplan wird ergänzend untersucht, ob das Vorhaben an anderen Standorten im Gemeindegebiet mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft hätte realisiert werden können. Dieses ist nicht der Fall.

Standort-Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Gemeinde Steinfeld hat zusammen mit der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ein Standort-Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (im Folgenden PVA) erstellen lassen. Ziel dieses Konzeptes war es, aufzuzeigen, welche Flächen in beiden Gemeinden für die Errichtung von PVA geeignet sind.

Die geeigneten Flächen wurden anhand von verschiedenen Kriterien ermittelt, z.B. bestehende Natur- und Wasserschutzgebiete und die Entfernung zu Siedlungsgebieten. Da das Gemeindegebiet „Teil einer reich strukturierten Knicklandschaft, die als historische Knicklandschaft im Landschaftsrahmenplan ausgewiesen ist“, durch die Lage „am NOK im Regionalplan als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ festgesetzt“ ist, sich Flächen für das Biotopverbundsystem durch das Gemeindegebiet ziehen sowie „die besiedelten Gebiete [...] sich aus mehreren kleineren Siedlungsflächen [zusammensetzen], um die wir die Freihaltung von gewissen Abständen empfehlen“, bestehen in der Gemeinde

Steinfeld wenige Möglichkeiten für PVA. Lediglich Flächen mit eingeschränkten Freiraumpotenzial und bereits vorbelastete Bereiche kommen für PVA in Frage.

Im nordöstlichen Gemeindegebiet gibt es aufgrund der bereits vorhandenen Windkraftanlagen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial und eine Vorbelastung des Landschaftsbildes. Eine weitere Vorbelastung wurde entlang der Bahntrasse im südlichen Gemeindegebiet ermittelt. Da sich „bestehende und geplante Solarparks in den Nachbargemeinden Beldorf und Gokels [...] an der Bahnstrecke Heide-Neumünster [orientieren], halten es die Gemeinden Steinfeld und Hanerau-Hademarschen für sinnvoll, diese Planungen zu berücksichtigen und sich ebenfalls auf Flächen entlang der Bahnstrecke zu konzentrieren“.

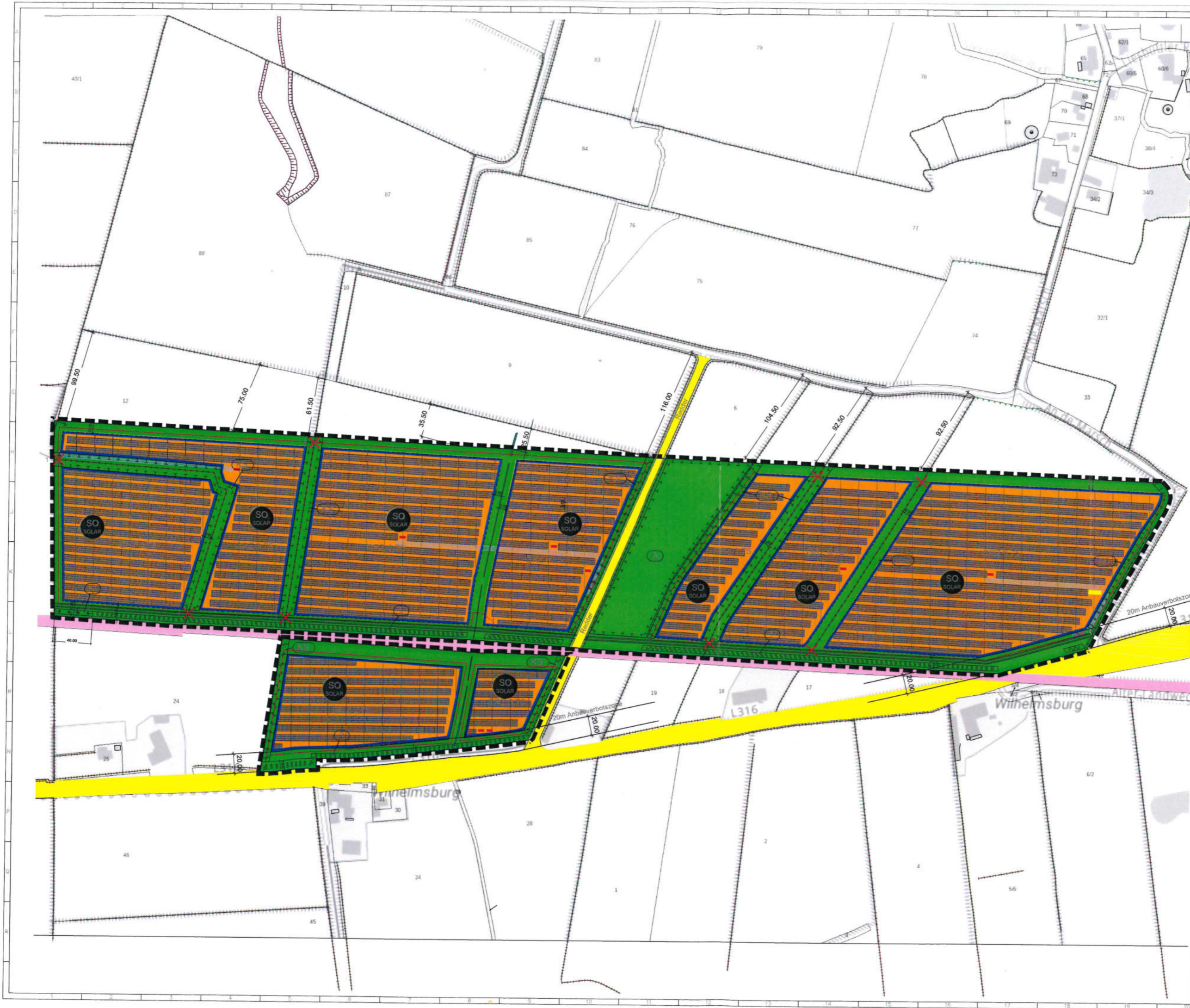
Die potenziellen Flächen im Bereich der Windkraftanlagen sollten nicht weiter untersucht werden, da sich „wichtige Nahrungsgebiete für Gänse und Schwäne“ befinden und sich „Gänse und Schwäne innerhalb von Solarparks nicht aufhalten und auch außerhalb eine Fluchtdistanz zu Solarparks einhalten.

„Der gemeinsame Suchraum beider Gemeinden verläuft in Ost-West-Richtung entlang der Bahnstrecke, in etwa parallel verläuft auch die Landesstraße 316. Solarparks könnten sich entlang dieser Linien entwickeln. Die vorhandenen und zu erhaltenden Knicks sorgen für eine Gliederung von möglichen Solarfeldern und für einen gewissen natürlichen Sichtschutz“.

Steinfeld 11. Dez. 2023

J.V. Kadumfeld

Bürgermeister

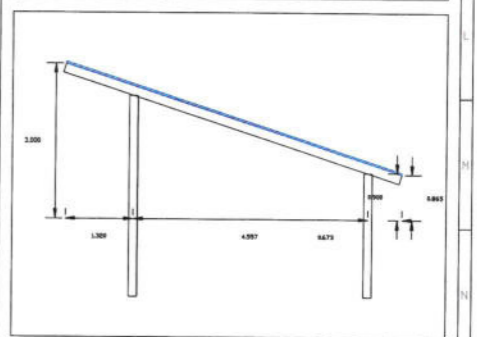


LEGENDE

- Ortliche Verkehrsfläche
- Zufahrt
- Fluggrenze
- Zaun
- Trafikstation
- Sondergebiet
- Grenze Geltungsbereich
- Modulreihe
- Speicher
- Service-Wege

- I. Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung
 - §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO
 - §11 BauNVO
 - Sonstige Sondergebiete "Photovoltaikanlage"
 - Maß der baulichen Nutzung
 - §9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO
 - GRZ 0,75 Grundflächenzahl als Dezimalzahl z. B. 0,75
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - §9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO
 - Baugrenze
 - Verkehrsflächen
 - §9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünflächen
 - §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB
 - Grünflächen, einschließlich Knickenschutzstreifen
 - Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft
 - §9 Abs.1 Nr.16, 20, 25 und Abs.6 BauGB
 - §9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB
 - Wasserflächen und Regelungen des Wasserabflusses (hier: Entwässerungsgraben mit 6m Gewässerschutz)
 - §9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
 - A Ausgleichsfläche
 - K Knickanlage
 - KS Knickenschutzstreifen
 - §9 Abs.1 Nr.25a BauGB
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen
 - Sonstige Pflanzzeichen
 - §9 Abs.7 BauGB
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - §9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB
 - Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Eigentümer des "Solarpark Steinfeld"

- II. Nachrichtliche Darstellung**
- Anbauverbotszone 20m (§29 StrVG)
 - §5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB
 - Bahnanlagen
 - Knicks (§30 BNatSchG i.V. mit §21 Abs.1 Nr.4 LNatSchG)
 - Redder (§30 BNatSchG i.V. mit §21 Abs.1 Nr.4 LNatSchG)
 - 1 Knickdurchbruch (1m)
 - 4 Knickdurchbruch (4m)



Vorhaben- und Erschließungsplan
 PV-Freiflächenanlage Steinfeld

Anlage -
 Vorhaben- und Erschließungsplan
 als Teil des B-Planes Nr. 3
 der Gemeinde Steinfeld

J.V. Kadenfeld
 Bürgermeister

Planblatt				
Vorhaben- und Erschließungsplan				
Datum	Maßstab	Verf. Blatt	Revisions	Verf. am
11.07.20	1:200		Nr. 11	04.04.2021